



**Merkblattmappe Agrarförderung
- Allgemeiner Teil -
Antragsjahr 2018**

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft,
und Weinbau Rheinland-Pfalz**

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
A) Erklärungen des Antragstellers	3
B) Hinweise zum Gemeinsamen Antrag	8
C) Hinweise zur Fortführung des Flächennachweises	14
Anlage I: Frucht- und Kulturartenschlüssel mit Gattungen	15
Anlage II: Hinweise zu FLOrlp	25
Anlage III: Verzeichnis der Landschaftselemente	26
Anlage IV: Zulässige KUP	28
Anlage V: Zulässige KUP auf ÖVF	28
Anlage VI: Zulässige Arten Zwischenfrucht auf ÖVF	29
Anlage VII: Zulässige Arten Leguminosen auf ÖVF	31
Anlage VIII: Zulässige Arten Honigpflanzen auf ÖVF	31
Anlage VIII: Relevante Kulturarten für pot. Dauergrünland	33

Wesentliche Änderungen für das Antragsjahr 2018:

- Kein Angebot mehr, den Antrag Agrarförderung in Papierform abzugeben, eine elektronische Antragstellung ist zwingend erforderlich.
- Flächen in anderen Bundesländern müssen im jeweiligen Belegheitsland georeferenziert (elektronisch) beantragt werden.
- Durchführung der Vorabprüfungen (pre checks) im Zeitraum 22.05. bis 21.06.2018
- Erweiterung des Kulturartenschlüssels (siehe Anlage 1)
- Einführung von Sanktionen bei Greeningverstößen
- Einführung neuer ÖVF-Typen
 - o Miscanthus
 - o Durchwachsene Silphie
 - o Brache mit Honigpflanzen (siehe Merkblattmappe Greening)
- Pflanzenschutzmittelverbot bei ÖVF (siehe Merkblattmappe Greening)
- Pflugregelung bei der Entstehung von Dauergrünland (siehe Merkblattmappe Greening)

A) Erklärungen des Antragstellers

I. Maßnahmenübergreifende Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. im Falle einer Gesellschaft der beteiligten Gesellschafter

1. Die für die Leistungen geltenden Rechtsgrundlagen sowie die nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen (Ziffer III) wurden zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass die Rechtstexte und Merkblätter, die Bestandteil des Antrags sind, bei der Bewilligungsbehörde zu den geschäftsüblichen Zeiten eingesehen werden können.
2. Es ist bekannt, dass alle Angaben im Gemeinsamen Antrag Agrarförderung, in den einzelnen Anlagen und in den weiteren eingereichten Unterlagen einschließlich des Flächennachweises-Agrarförderung subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in der jeweils geltenden Fassung sind.
3. Es ist auch bekannt, dass
 - a. nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes die Verpflichtung besteht, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Gewährung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Leistungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
 - b. falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und die Kosten für Kontrollmaßnahmen dem Antragsteller auferlegt werden können,
 - c. die Leistungen, auch für zurückliegende Jahre, bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen in vollem Umfang zurückgefordert werden können,
 - d. die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
4. Es ist bekannt, dass Anträge im Falle jeweils fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden können.
5. Es ist zudem bekannt, dass
 - a. von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Festsetzung der Höhe der Leistungen erforderlich sind, angefordert werden können,
 - b. die Bewilligungsbehörde entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - c. jede Nichteinhaltung von Leistungsvoraussetzungen der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich und im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen ist.
6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass keine Zahlungen erfolgen, wenn feststeht, dass die für den Erhalt der Prämienzahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen wurden, um unrechtmäßige Vorteile zu erwirken.
7. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und dem Herkunfts-Informationssystem Tiere (HIT) enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind und dort ggf. fehlerhafte Angaben korrigiert bzw. fehlende Angaben vom Tierhalter übermittelt werden.
8. Es wird erklärt, dass jede Person, die den Antrag unterzeichnet hat (also auch Mitunternehmer und Gesellschafter), berechtigt ist, jeweils den Bescheid in Empfang zu nehmen.
9. Als beteiligter Gesellschafter (Mitunternehmer/Gesellschafter) erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Zusendung der Bescheide an die im Gemeinsamen Antrag 2018 genannte Person rechtswirksam erfolgt und die jeweilige Auszahlung in einem Betrag auf das im Gemeinsamen Antrag 2018 aufgeführte Konto rechtswirksam vorgenommen wird.
10. Der Unterzeichner oder dessen Rechtsnachfolger bleibt für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Verpflichtungsdauer verantwortlich, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer des Verpflichtungszeitraums durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde.
11. Es ist bekannt, dass der Antrag abgelehnt wird, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Antragsteller oder seinem Vertreter anzulasten sind, nicht durchgeführt werden konnte.
12. Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder die Gesamtvollstreckung/ein Insolvenzverfahren eröffnet noch habe/n ich/wir die Gesamtvollstreckung/ein Insolvenzverfahren beantragt.

II. Erklärungen zum Datenschutz

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.
2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/unserer Antragsunterlagen genutzt werden.
3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.
4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.
5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.
6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

III. Besondere Nebenbestimmungen

1. Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff. BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs- /Verpfändungserklärung enthält sinngemäß folgenden Passus:
„Ansprüche des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund von Rückforderungen aus Maßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung und Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden bzw. wurden, werden vorrangig vor den Ansprüchen aus dieser Abtretung oder der Verpfändung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Rheinland-Pfalz geltend gemacht werden.“
2. Mir ist zudem bekannt, dass durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus den Fonds EAGFL, EGFL oder ELER finanziert werden, mit meinen vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen maßnahmen- und fondsübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet werden.
3. Hiermit erkläre ich durch Unterschriftsleistung verbindlich gegenüber der Bewilligungsbehörde, dass ich im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung meiner Ansprüche aus der Antragstellung diese Abtretung(en) längstens zwei Wochen nach vorgenommener Abtretung anzeige. Ich trage dafür Sorge, dass Abtretungsanzeigen mindestens vier Wochen vor der Zahlbarmachung der Prämie bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
4. Abtretungen, die auch für Folgejahre gelten sollen (künftige Forderungen), werde ich jedes Jahr bis zum 31. Januar neu anzeigen. Ich bin damit einverstanden, dass Abtretungen, die von mir in den vorgenannten Anzeigefristen der Bewilligungsbehörde nicht angezeigt worden sind, unberücksichtigt bleiben. Andernfalls kann die Abtretung nicht bearbeitet werden.
5. Der Leistungsempfänger hat die erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er
 - a. sie zu Unrecht erhalten hat, sie durch falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben erhalten hat,
 - b. die mit dem jeweiligen Antrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - c. gegen produktions-, tierschutz-, umwelt- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zurückzuzahlende EU-Mittel sind gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, nationale Beihilfenanteile sind gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847 – MOG -) bzw. § 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 5 v. H. für das Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab den im Zinsbescheid angegebenen Zeitpunkten zu verzinsen. Für die Unwirksamkeit, den Widerruf, die Rücknahme der Bewilligungsbescheide und die Erstattung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003, (BGBl. I S. 102) bzw. des MOG in den jeweils geltenden Fassungen.

6. Der landwirtschaftliche Unternehmer und im Falle einer Gesellschaft die beteiligten Gesellschafter als Antragsteller sind verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die für die Gewährung der Leistungen maßgeblichen Umstände oder angegebenen Tatsachen sich ändern oder wegfallen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- a. die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens oder die Viehbestände sich verändert (verringert oder erhöht) haben,
- b. ein landwirtschaftliches Alters- oder Hinterbliebenengeld, eine Produktionsaufgaberente, eine Landabgaberente, eine Erwerbsminderungsrente bewilligt worden ist,
- c. die Gesellschafter oder die Anteilsverteilung sich ändern,
- d. ein Wechsel des Nutzungsberechtigten vorliegt,
- e. sich sonstige Abweichungen von den Antragsangaben ergeben.

Achtung: Die oben genannten Mitteilungen können gemäß EU-Recht nur anerkannt werden, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden!

7. Unterlagen, die für die Bemessung und Festsetzung der Leistungen von Bedeutung sind, z.B. Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten, sind für mindestens 6 Jahre nach Gewährung der Leistungen aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Für den Fall, dass längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind, insbesondere bei den Sonderprogrammen (z.B. EULLa), gelten diese.

8. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragssteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von mindestens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragssteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

IV. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern, sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

1. den Namen der Begünstigten, und zwar
 - a. Vorname und Nachname, sofern der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - b. den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - c. den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
2. die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

3. eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
4. eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Ziffer 3 gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,-- EUR) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter 2., 3. und 4. aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- a. Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- b. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- c. Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- d. der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S 1) und ab deren Inkrafttreten am 25. Mai 2018 – der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S 1 und L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Danach haben Begünstigte als datenschutzrechtlich Betroffene insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, Artikel 15 Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 18 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung unrichtiger zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, Artikel 16 Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 19 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Löschung bzw. Sperrung unzulässiger gespeicherter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, Artikel 17 Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 19 Abs. 2, 3 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs (Artikel 22 der Richtlinie 95/46/EG Artikel 78f. Verordnung (EU) Nr. 2016/679,);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein Schaden entsteht (Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG, Artikel 82 Verordnung (EU) Nr. 2016/679, § 21 Landesdatenschutzgesetz).

Die Ausübung und das Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahrens- und Datenschutzrecht. Hiernach können die Betroffenen ihre Datenschutzrechte bei jeder der veröffentlichenden Stellen geltend machen, von denen sie Zahlungen erhalten haben (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei - AFIG). Soweit es sich bei dieser Stelle um eine solche mit Sitz in Rheinland-Pfalz handelt, ergeben sich die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte im Einzelnen aus dem Landesdatenschutzgesetz (s. hierzu §§ 6, 18 ff. LDSG). Nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz können sich Betroffene auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

- V. **Mit der Antragstellung werden die Publizitätsvorschriften entsprechend Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 anerkannt. Ein entsprechendes Merkblatt ist auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de in der Rubrik „Publizität“ eingestellt.**

B) Hinweise zum Gemeinsamen Antrag, Allgemeiner Teil

Wer einen Antrag stellt, verpflichtet sich, diesen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Das Risiko (z.B. Fristversäumnis, Ablehnung des Antrags) bei nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Antrag trägt der Antragsteller.

Nicht nur falsche und unvollständige Angaben, sondern auch unterlassene Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen, die zur Strafverfolgung führen können. Hieraus ergibt sich: Wer einen Antrag stellt, muss alle Antragsangaben (durch Belege) nachweisen können.

Wer einen Antrag stellt, ist grundsätzlich verpflichtet, bei Kontrollen vor Ort die im Betrieb bewirtschafteten Flächen durch Katasterunterlagen oder Pachtverträge nachzuweisen.

Die geforderten Nachweise und Belege sind den Anlagen beizufügen (z.B. Anbauverträge und Kaufbelege bzw. Originaletiketten für Hanf) bzw. für Kontrollen ab der Antragstellung bereitzuhalten (insbesondere Katasterunterlagen).

Bitte füllen Sie den Gemeinsamen Antrag 2018 samt Anlagen vollständig und zutreffend aus! Der Gemeinsame Antrag ist zusammen mit dem Flächennutzungsnachweis und den Anlagen spätestens bis zum **15. Mai 2018** bei Ihrer zuständigen Kreisverwaltung in elektronischer Form einzureichen und gilt für alle im elektronischen Antrag beantragten Förderverfahren des Jahres 2018. Der nach dem elektronischen Senden des Antrags Agrarförderung erzeugte Datenträgerbegleitschein ist auszudrucken, zu unterschreiben und in Papierform ebenfalls bis zum **15. Mai 2018** bei der zuständigen Kreisverwaltung vorzulegen. Damit ihr Antrag zügig und optimal bearbeitet werden kann, sollten Sie die Antragsunterlagen möglichst frühzeitig einreichen.

I. Persönliche Daten

1. Nach EU-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen ist es nicht zulässig, dass für einzelne Produktionseinheiten (Betriebe) getrennte Anträge gestellt werden. Die Flächen, Viehbestände und sonstige Angaben sind immer zusammenzufassen und im Antrag anzugeben. Aus diesem Grund sind beispielsweise die Angaben zum Unternehmen, zur Rechtsform sowie zur Beteiligung erforderlich.
2. Bitte geben Sie immer Ihre Unternehmensnummer für die Agrarförderung an. Informieren Sie bitte frühzeitig die Kreisverwaltung, wenn Sie noch keine Unternehmensnummer haben.
3. Die Angaben zum Telefon (Festnetz oder Mobilanschluss) sowie der gültigen E-Mail-Adresse sind erforderlich, um Rückfragen zur Antragstellung kurzfristig klären zu können
4. Die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse ist zwingend erforderlich, um Ihnen Eingangsbestätigungen zum elektronischen Antrag und Meldungen hinsichtlich der Überlappungsprüfungen zusenden zu können. Ohne Angabe einer Mailadresse kann der elektronische Antrag nicht versandt werden. Bitte beachten Sie: Haben Sie einen Dienstleister mit der Erstellung des elektronischen Antrags beauftragt und soll dieser ebenfalls eine Bestätigungsmail erhalten, dann tragen Sie diese Mailadresse bitte im Feld „Emailadresse Dienstleister“ ein.
5. Geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an, damit Sie die Förderung auch erhalten können
6. Wünschen Sie, dass die Bescheide an eine andere als Ihre Unternehmensadresse zugestellt werden, tragen Sie dies bitte unter „Zustelladresse“ ein.
7. Ihren Antrag müssen Sie bei der Kreisverwaltung stellen, in deren Bezirk Ihr Unternehmen liegt. Besteht Ihr Unternehmen aus mehreren Betrieben, ist die Kreisverwaltung zuständig, in deren Bezirk das Finanzamt liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer zuständig ist.

II. Allgemeine Angaben

1. Wenn Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft führen, füllen Sie bitte auch die gesonderte Anlage „Mitgesellschafter“ aus.
2. Wenn Sie Flächen außerhalb von Rheinland-Pfalz bewirtschaften, kreuzen Sie bitte das/die jeweilige/n Bundesland/-länder an.
3. Bei Stellung von weiteren Beihilfeanträgen in anderen Bundesländern ist unbedingt die 15-stellige ZID-Nummer, die Ihnen von dem anderen Bundesland zugeteilt wurde, anzugeben.
4. Die Angaben zum Rentenbezug sind für die Überprüfung der Antragsberechtigung bei FUL, PAULa, EULLa unbedingt erforderlich. Die Frage ist bei Beantragung von AUKM-Maßnahmen in jedem Fall zu beantworten! Geschieht dies nicht, ist Ihre Antragstellung unvollständig, Ihr Antrag kann also nicht bearbeitet werden.

III. Betriebsprofil

Das „Betriebsprofil“ ist für die Durchführung der Kontrollen sowie die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und für das Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) und Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) von Bedeutung und ist daher in jedem Fall auszufüllen.

IV. Angaben zur Tierhaltung

1. Bei der Abfrage „Angaben zur Tierhaltung“ im Gemeinsamen Antrag 2018 beachten Sie bitte Folgendes:
 - Pferde, Ponys und andere Einhufer, die bis einschließlich 6 Monate alt sind, sind in der Zeile 3.1 einzutragen.
 - andere Equiden als Pferde und Ponys, die älter als 6 Monate sind, sind in der Zeile 3.2 einzutragen
 - Rechtlich gelten Pferde grundsätzlich als Lebensmittel liefernde Tiere. Daher dürfen bei Pferden nur Arzneimittel angewendet werden, die für Tiere zugelassen sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Mit einem Eintrag in den Equidenpass kann festgelegt werden, dass der Equide "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" ist. Dann können Arzneimittel eingesetzt werden, die für andere Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind. Ein solcher Eintrag gilt - auch bei eventuellen Besitzerwechseln - für das ganze Leben des Equiden. Die Festlegung "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" kann nicht mehr zurückgenommen werden.
 - Pferde, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung möglich wäre, sind in Zeile 3.3 einzutragen.
 - Pferde, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung nicht möglich ist, sind in Zeile 3.4 einzutragen. Pferde (ohne Ponys), die älter als 12 Monate sind und keinen Equidenpass besitzen, sind ebenfalls in der Zeile 3.4 einzutragen.
 - Ponys, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung möglich wäre, sind in Zeile 3.5 einzutragen.
 - Ponys, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung nicht möglich ist, sind in Zeile 3.6 einzutragen. Ponys, die älter als 12 Monate sind und keinen Equidenpass besitzen, sind ebenfalls in der Zeile 3.6 einzutragen.
 - es ist sicherzustellen, dass die Angaben im Agrarförderantrag 2018 (in Bezug auf die Schlachtung) mit denen im Equidenpass übereinstimmen.
 - Die im Rahmen von Cross Compliance im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen und sonstigen flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen - Cross Compliance 2018.
2. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“, abrufbar unter www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen.

Hinweise zum Gemeinsamen Antrag, Bereich Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie)

Es wird auf die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland; Ausgabe 2015“ (Bundesbroschüre) verwiesen. **Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.**

Mit den Beschlüssen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament wurde ab 2015 die Agrarpolitik neu ausgerichtet. Im Bereich der Direktzahlungen können mit dem Gemeinsamen Antrag 2018 beantragt werden:

- Zuweisung von Zahlungsansprüchen in bestimmten Fällen
- Basisprämie und Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie)
- Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie
- Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung, wenn Sie in 2015 als Kleinerzeuger anerkannt wurden oder einen Betrieb als Erbe erhalten haben und die Teilnahme nach der Erbschaft beantragen.

Hinsichtlich des Greenings sind folgende Auflagen zu beachten, die sich im Grunde in drei Elemente aufteilen:

- Anbaudiversifizierung (Fruchtartenvielfalt)

- Erhalt des Dauergrünlands
- Ökologische Vorrangflächen

Hierzu beachten Sie bitte die Merkblattmappe Greening.

Grundlage für die Gewährung der Direktzahlungen sind die ab dem Jahr 2015 neu zugewiesenen Zahlungsansprüche (ZA).

V. Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Die Festsetzung und Zuweisung von ZA konnte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einmalig im Antragsjahr 2015 beantragt werden. Es können nur einmal ZA zugewiesen werden, mit Ausnahme von Folgezuweisungen im Falle der Nichtverfügbarkeit von Flächen wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. Falls Sie noch keine ZA aus einer Antragstellung 2015, 2016 oder 2017 erhalten haben, ist nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen im Antragsjahr 2018 noch ein Antrag auf Festsetzung und Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve möglich:

1. Junglandwirte

Für die Zuteilung gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Gewährung der Junglandwirteprämie (siehe hierzu auch Bundesbroschüre zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Tz 53, zu finden unter www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen)

2. Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit neu aufnehmen (Neueinsteiger)

Wer eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2015 aufgenommen hat und in den 5 Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet hat noch die Kontrolle über eine juristische Person oder Personenvereinigung innehatte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte, kann 2018 ZA erhalten (siehe hierzu auch Bundesbroschüre Tz 54).

3. Folgeantrag auf ZA Zuteilung wegen Nichtverfügbarkeit von Flächen bei Erstantragstellung auf ZA 2015, 2016 oder 2017

Für beihilfefähige Flächen 2018, die im Jahr 2015, 2016 oder 2017, je nachdem wann Sie erstmals Ihren ZA Antrag abgegeben haben, aufgrund öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen, infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt wurden, kann im Jahr 2018 die Zuweisung von ZA beantragt werden, sofern Ihnen diese Flächen am 15.05.2018 wieder zur Verfügung stehen und diese ganzjährig beihilfefähig sind. Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2018 eine Zuteilung mit der „Anlage zum Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen 2018 wegen der Nichtverfügbarkeit/ fehlender Beihilfefähigkeit von Flächen bei Erstantragstellung auf ZA aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände“ (Anlage Härtefall) beantragt wird. Falls Sie erstmals 2015 einen ZA Zuteilungsantrag eingereicht haben, musste zusätzlich von Ihnen die entsprechende Anlage zur Anerkennung eines Härtefalls wegen Nichtverfügbarkeit von Flächen für die betroffenen Flächen in 2015 abgegeben werden. (siehe Bundesbroschüre Tz 50). Ist dies nicht der Fall, können Ihnen in 2018 keine Ansprüche mehr zugewiesen werden. Falls Sie erstmals 2016 ff. einen Antrag auf ZA Zuteilung gestellt haben, sind sämtliche Nachweise sowohl zum Sachverhalt der höheren Gewalt/des außergewöhnlichen Umstandes als auch zum Ende der Einschränkung von Ihnen mit den Antragsunterlagen 2018 vorzulegen.

Für jeden Ihnen am 15. Mai 2018 zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Hektar landwirtschaftlicher Fläche wird ein ZA zugeteilt (siehe Bundesbroschüre Tz 29 ff). Hiervon sind allerdings die ZA abzuziehen, über die Sie am 15.05.2018 bereits verfügen, so dass Sie lediglich neue ZA in Höhe der Differenz zwischen den Antragsflächen 2018 und der Anzahl an ZA in der ZID zum 15.05.2018 erhalten. Dies gilt für Junglandwirte, Neueinsteiger und die zuzuteilenden ZA aus der Anlage Härtefall. Für die Berechnung der Anzahl der ZA werden die im Jahr 2018 beantragten Flächen herangezogen. Es müssen im Jahr 2018 alle bewirtschafteten Flächen angegeben werden, soweit diese die Beihilfevoraussetzungen erfüllen.

Zu beachten ist, dass für die Zuweisung von ZA, als auch für die Gewährung der Direktzahlungen dieselben Fördervoraussetzungen gelten:

- **Aktive Betriebsinhabereigenschaft.**

- **Mindestbetriebsgröße:** Die beantragte und beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die die Zuweisung von ZA und die Gewährung von Direktzahlungen beantragt und gewährt wird, muss mindestens **ein Hektar** betragen. Hierbei ist die beihilfefähige Fläche vor Anwendung von Sanktionskürzungen entscheidend. Flächenreduktionen aus Kontrollen werden bei der Prüfung berücksichtigt. Für die Bewertung, ob die Mindestbetriebsgröße vorliegt, werden ebenfalls nur die Schläge berücksichtigt, die die Mindestschlaggröße von 0,03 ha erfüllen.

- **Mindestschlaggröße:** Die Mindestschlaggröße, ab der Direktzahlungen gewährt werden, beträgt in Rheinland-Pfalz **drei Ar**.

- Die landwirtschaftliche Fläche muss **zum 15.05.2018 dem Antragsteller zur Verfügung stehen**.

- Die landwirtschaftliche Fläche muss **im kompletten Kalenderjahr 2018 beihilfefähig** sein.

Innerhalb eines Bundeslandes hat jeder ZA den gleichen Wert. Der Wert der ZA wird jedes Jahr neu berechnet. Zwischen 2017 und 2019 werden die regional (je Bundesland) unterschiedlichen Werte in drei gleichen Schritten angeglichen, so dass ab dem Jahr 2019 alle ZA in Deutschland einen bundeseinheitlichen Wert haben. Dieser Wert wird nach derzeitigen Schätzungen ca. 176 Euro betragen.

Die Beantragung auf Zuweisung von ZA muss bis zum **15. Mai 2018** erfolgen. Bitte beachten Sie, dass ggf. entsprechende Nachweise und Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Bei verspäteter Antragstellung auf Zuweisung von ZA – vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – verringert sich die für das Antragsjahr zu gewährende Basisprämie um jeweils 3 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und Ihnen werden keine ZA zugewiesen. Die Beantragung der Zuweisung von ZA erfolgt durch ein entsprechendes Kreuz im Gemeinsamen Antrag unter Tz 26.

VI. Basisprämie und Zahlungen für dem Klimaschutz- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening)

1. Eine Beihilfe im Rahmen der Basisprämie kann nur gewährt werden, wenn Sie Ihre ZA mit einer entsprechenden Anzahl beihilfefähiger Hektare aktivieren. ZA einer Region (Bundesland) können nur mit Flächen in dieser Region aktiviert werden.
2. Aktivieren können Sie alle ZA, über die Sie am 15.05.2018 verfügen. Entscheidend ist der Bestand an ZA, die in Ihrem Konto in der zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) gespeichert sind.
3. Alle ZA einer Region (Bundesland) werden aktiviert, soweit Sie in der Region mindestens eine entsprechende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen in der Antragstellung angemeldet haben.
4. Die Nutzung von ZA wird seit 2015 nicht mehr für einzelne Intervalle bestimmt, sondern für den Gesamtbestand der Ihnen zu Verfügung stehenden ZA in einer Region. Insoweit sich 2 Jahre in Folge eine Differenz ergibt zwischen der Anzahl der Ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden ZA und der beihilfefähigen Fläche laut Basisprämienberechnung für eine Region, werden ZA in Höhe der in 2 Folgejahren bestehenden Differenz je Region in die nationale Reserve eingezogen. Die Möglichkeit der rotierenden Aktivierung von ZA besteht nicht mehr.
5. Beachten Sie, dass Sie ZA nur in der Region (Bundesland) aktivieren können, in der der ZA entstanden ist.
Hinweis: Ab 2019 entfällt diese Regelung, da dann die ZA für die Basisprämie bundesweit einen einheitlichen Wert haben.
6. Der Wert eines ZA ist regional einheitlich. Für Rheinland-Pfalz werden im Zeitraum 2018 bis 2019 folgende Schätzwerte für die Basisprämie kalkuliert:

Jahr	Wert
2018	168 Euro/ZA
2019	176 Euro/ZA

Die kalkulierten Schätzwerte für die anderen Regionen (Bundesländer) entnehmen Sie bitte der Bundesbroschüre.

7. Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichten Sie sich auch zur Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landwirtschaftsmethoden (Greening) auf allen Ihren beihilfefähigen Flächen im gesamten Kalenderjahr 2018.

Die Greeningprämie wird bundeseinheitlich gezahlt. Im Zeitraum 2018 bis 2019 werden folgende Schätzwerte kalkuliert:

Jahr	Wert
2018	87,00 Euro/ZA
2019	87,00 Euro/ZA

8. **Ergänzend zur Bundesbroschüre Tz 71 ff sind die Erklärungen in der Merkblattmappe Greening zu beachten.**

VII. Umverteilungsprämie

Zur Unterstützung kleinerer Betriebe wird in Deutschland von der Möglichkeit des EU-Rechts Gebrauch gemacht, jeweils für die ersten Hektare eines Betriebs die sog. Umverteilungsprämie zu gewähren. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Umverteilungsprämie muss als eigenständige Maßnahme separat beantragt werden.
2. Die Prämie kann nur für mit Fläche aktivierte ZA gewährt werden, d.h. die Basisprämie muss ebenfalls beantragt werden.
3. Betriebe, die sich nach dem 18.10.2011 aufgespalten haben oder aus einer Aufspaltung hervorgegangen sind und sich nur zu dem Zweck der Beihilfegewährung aufgespalten haben, sind von der Umverteilung

lungsprämie auszuschließen.

- Die Beihilfe wird maximal für 46 mit beihilfefähiger Fläche aktivierte ZA gezahlt. Die ersten 30 ZA werden mit ca. 50 Euro und die weiteren 16 ZA mit ca. 30 Euro gefördert (max. ca. 1.980 Euro je Betrieb).

VIII. Junglandwirteprämie

- Junglandwirten, die ein Anrecht auf Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, kann auf Antrag und beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen für 5 Jahre in Folge eine Zahlung für Junglandwirte gewährt werden.
- Für jährlich maximal 90 vom Betriebsinhaber aktivierte ZA wird ein Betrag von etwa 44 Euro/ZA gewährt.
- Die Junglandwirteprämie muss jährlich beantragt werden. Insbesondere im ersten Jahr der Antragstellung ist mit der Anforderung von Unterlagen durch die Kreisverwaltung zu rechnen, bspw. Gesellschaftsvertrag, Anmeldung zur Berufsgenossenschaft.
- Betriebliche Veränderungen im Vergleich zur Erstantragstellung müssen insbesondere bei Antragstellung durch Personengesellschaften oder juristische Personen der Kreisverwaltung gegenüber angezeigt werden. Bspw. bei geänderter Betriebsleitung, geändertem Gesellschaftsvertrag, veränderter Gesellschafterzusammensetzung.
- Die Fördervoraussetzung, dass das 41. Lebensjahr noch nicht erreicht sein darf, bezieht sich immer auf das **erste Jahr der Beantragung der Basisprämie**. Wer in 2018 erstmals die Junglandwirteprämie beantragen möchte, darf im Antragsjahr des ersten Basisprämienantrags maximal 40 Jahre alt geworden sein.

Wer bspw. im Jahr 2015 bereits Basisprämie beantragt hat, aber keine Junglandwirteprämie, darf bei Erstantragstellung auf Junglandwirteprämie in 2018 nicht vor dem 1.1.1975 geboren worden sein. Wer erstmalig in 2016 die Basisprämie beantragt hat, aber in 2018 erstmals Junglandwirteprämie beantragen möchte, darf nicht vor dem 1.1.1976 geboren worden sein. Bei kompletter Erstantragstellung im Jahr 2018 gilt als ältestes Geburtsdatum der 01.01.1978.

Wer im Jahr 2018 als Wiederholungsantragsteller bereits zum zweiten oder dritten Mal die Junglandwirteprämie beantragt, erhält diese unabhängig davon, ob im Jahr 2018 die Altersgrenze von 41 Jahren überschritten wird.

- Maximaler Förderzeitraum für die Junglandwirteprämie:

Je "Junglandwirt-Betrieb" wird die Zahlung für insgesamt fünf Jahre gewährt. Hier gilt als Voraussetzung, dass die Junglandwirteprämie innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung erstmals beantragt wurde.

Hinweis: Als "Niederlassungsjahr" im Sinne dieser Regelung wird immer das Kalenderjahr zugrunde gelegt, in dem die tatsächliche Niederlassung stattfand (egal ob die Niederlassung am 1.3.2016 oder etwa am 1.10.2016 erfolgt ist, ist 2016 das Kalenderjahr der tatsächlichen Niederlassung. Bei Erstantragstellung in 2018 ist kein ganzes Kalenderjahr verstrichen, es bleibt somit bei insgesamt 5 Jahren Anspruch auf Junglandwirteprämie).

- Beispiele:

- Nach der Rechtslage bis 2017 hatte ein Junglandwirt, der sich im Jahr 2010 erstmalig niedergelassen hat bis zum Jahre 2015 Anspruch auf Junglandwirteprämie. Wenn er diese also 2015 erstmalig beantragt hat, bekam der Landwirt für ein Jahr die Prämie gewährt.

Nach neuer Rechtslage gilt: Lässt sich ein Junglandwirt 2010 erstmalig nieder und beantragt 2015 zum ersten mal die Junglandwirteprämie, wird ihm für eine Dauer von fünf Jahren ein Anspruch auf die Prämie gewährt. Das heißt, er kann nun für die Jahre 2018 und 2019 (2015 + 4 Jahre) die Prämie erhalten. Diese Regelung kann allerdings nicht rückwirkend für die Jahre 2016 und 2017 angewendet werden.

- Ein Betriebsinhaber, der sich im Jahr 2015 niedergelassen hat, beantragt 2018 erstmals die Junglandwirteprämie. Der Betriebsinhaber wurde im März 2015 vierzig Jahre alt. Bei der erstmaligen Beantragung der Basisprämie (bereits 2015 erfolgt) ist das zulässige Alter von 40 Jahren nicht überschritten. Der zulässige 5-Jahreszeitraum für die Zahlung der Junglandwirteprämie endet 2022, vier Jahre nach erstmaliger Beantragung der Junglandwirteprämie.

- Nachweise:

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Nachweise bei:

- GbR:
 - Kopie des Gesellschaftsvertrags
 - Beim Fehlen eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags ist folgende Erklärung von den Gesellschaftern abzugeben: *"Es existiert kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag und es gelten die gesetzlichen Regelungen."*
- GmbH, OHG, KG:
 - Kopie des Gesellschaftsvertrags (GmbH sowie KG)

- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (GmbH und KG)
- Sonstige nicht genannten Unternehmensformen:
 - Kopie der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt
 - Sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister usw.).

Bitte lesen Sie hierzu auch die Bundesbroschüre Tz 111 ff.

IX. Kleinerzeuger

1. Betriebsinhaber konnten sich einmalig im Jahr 2015 entscheiden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Eine Erstantragstellung auf Teilnahme ist in 2018 nur als Erbe eines Betriebes möglich.
2. Wenn Sie an der Kleinerzeugerregelung weiterhin in 2018 teilnehmen möchten, machen Sie bitte die entsprechenden Angaben.
3. Sie müssen dennoch die für Sie einschlägigen Direktzahlungen einzeln beantragen, d.h. beantragen Sie auch Basisprämie/Greeningprämie, Umverteilungsprämie und ggf. Junglandwirteprämie. Die Zahlung, auf die Sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe Ihrer Ansprüche. Allerdings ist ihr Anspruch auf 1.250 Euro je Jahr begrenzt. Dazu werden die Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen ggf. entsprechend linear gekürzt.
4. Höhe der Direktzahlungen 2018
Die je aktiviertem ZA zu erwartenden Direktzahlungen eines Kleinerzeugers setzen sich aus der Basisprämie, der Umverteilungsprämie und der Greeningprämie sowie ggf. der Junglandwirteprämie zusammen.
Beispiele:
 - Landwirt A nimmt an der Kleinerzeugerregelung teil. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 750 Euro für die Basisprämie, für die Greeningprämie auf 150 Euro und 15 Euro für die Umverteilungsprämie; zusammen 1.170 Euro. Landwirt A erhält 1.170 Euro.
 - Landwirt B nimmt ebenfalls an der Kleinerzeugerregelung teil. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 1.000 Euro für die Basisprämie, 360 Euro für die Greeningprämie und 200 Euro für die Umverteilungsprämie; zusammen 1.560 Euro. Landwirt B erhält 1.250 Euro ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen werden jeweils um 19,0 % gekürzt.
5. Widerruf
Wenn Sie in den vorherigen Antragsjahren an der Kleinerzeugerregelung teilgenommen haben, aber ab 2018 ff. nicht mehr an der Regelung teilnehmen möchten, müssen Sie die Teilnahme im entsprechenden Kästchen widerrufen. Beachten Sie, dass Sie ab dem Widerruf dem Greening und Cross Compliance unterliegen.

X. Hanferzeuger

Nähere Informationen zum Anbau von Hanf erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/11_Nutzhanf/hanf_node.html.

Mit einer mit Hanf bebauten Fläche können ZA nur aktiviert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Bitte geben Sie daher Schlagnummer, Saatgutmenge und Sorte an, sowie, ob sie Hanf als Haupt- oder Zwischenfrucht anbauen.

Die Zahlung ist u.a. abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte, wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Originaletiketten geführt werden muss. Falls die Aussaat nach Abgabe des Gemeinsamen Antrages erfolgt, sind die Etiketten spätestens am 30. Juni vorzulegen. Bei Aussaat nach dem 30. Juni (als Zwischenfrucht) gilt der 01.09. als spätester Vorlagetermin. Wird Saatgut aus dem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, ist zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes beizufügen.

Es dürfen nur Sorten verwendet werden, die zum Stichtag 15.03.2018 im gemeinsamen Sortenkatalog, für landwirtschaftliche Pflanzenarten veröffentlicht sind. Die Codeliste mit zulässigen Hanfsorten erhalten Sie bei der Kreisverwaltung oder unter http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/11_Nutzhanf/hanf_node.html.

Zusammen mit dem Gemeinsamen Antrag ist laut § 24 a BtMG eine gesonderte Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf abzugeben. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie ebenfalls auf der o.a. Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Bitte beachten Sie auch, die gesonderten Meldepflichten gegenüber der BLE (Anbauanzeige bis 1. Juli 2018, Meldung über den Beginn der Blüte).

XIII. Hopfenerzeuger

Antragsteller, die Hopfenerzeuger sind, haben zusätzlich nach Schlägen anzugeben, welche Hopfensorten sie anbauen. Weiterhin sind Angaben erforderlich, ob und ggf. welcher Erzeugergemeinschaft für Hopfen Sie angehören. Die Codeliste mit Hopfensorten 2018 erhalten Sie bei der Kreisverwaltung.

Beachten Sie bei der Angabe der Kulturartenfläche im Flächennachweis-Agrarförderung 2018 folgende Bedingungen für die mit Hopfen bepflanzten Flächen (Nutzungscode 856): Als Hopfenanbaufläche gilt eine Fläche, die normal bearbeitet und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mindestens 1.500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder 2.000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzte ist. Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Tragegerüste begrenzt. Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Reben, sollte beiderseits des Schrages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die für das Wenden der Landmaschinen notwendigen Flächen an den beiden Enden sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht länger als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören. Vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen (Nutzungscode 859) sind Flächen, auf denen Hopfengerüste stehen und in Stand gehalten werden.

XIV. Umstrukturierung Weinbau

Die Abfrage ist im Gemeinsamen Antrag anzukreuzen, wenn Sie in den zurückliegenden 3 Kalenderjahren eine Zahlung zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten und/oder Sie im aktuellen Kalenderjahr einen Antrag zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt haben.

XV. Agrarumwelt- und Klima-Maßnahmen (AUKM)

Die Angaben sind für die Überprüfung der Antragsberechtigung (bei FUL, PAULa, EULLa) unbedingt erforderlich. Bitte tragen Sie die Programmteile ein, an denen Sie teilnehmen. Kreuzen Sie bitte die entsprechende Rechtsform an, soweit sie den angegebenen Rechtsformen entspricht. Flächenänderungen, die die beantragten Maßnahmen betreffen, sind entsprechend zu erfassen. Wenn Sie sonstige öffentliche Zuwendungen erhalten, die die AUK-Maßnahmen betreffen, ist dies ebenfalls anzukreuzen.

XVI. Anlage Mitgesellschafter/-unternehmer

Diese Anlage ist auszufüllen, wenn es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine Personengesellschaft handelt.

XVII. Freiwillige Angaben

Diese Angaben haben keine Auswirkung auf die Förderung, dienen aber u.a. der Verwaltungsvereinfachung.

C) Hinweise zur Fortführung des Flächennutzungsnachweises Agrarförderung 2018 sind gesondert in der Merkblattmappe Agrarförderung – FNN - enthalten!

Anlage I: Frucht- und Kulturartenschlüssel mit Gattungen
(Änderungen zum Vorjahr sind fett markiert!)

Code	Kulturarten Text	Gattung-Nr	Gattungname
Greening-***			
054	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	3.	Brachliegendes Land
055	Ufervegetation ÖVF (Pufferstreifen)		
056	Pufferstreifen ÖVF AL	3.	Brachliegendes Land
057	Pufferstreifen ÖVF DGL	G	Dauergrünland
058	Feldrand ÖVF	3.	Brachliegendes Land
059	KUP ÖVF		
060	Leguminosen ÖVF		
061	Aufforstung ÖVF (AUKM)		
062	Brachen ohne Erzeugung ÖVF**	3.	Brachliegendes Land
063	Miscanthus ÖVF		
064	Durchwachsene Silphie ÖVF		
065	Brachen mit Honigpflanzen ÖVF (pollen- und nektarreiche Arten), einjährig	3.	Brachliegendes Land
066	Brachen mit Honigpflanzen ÖVF (pollen- und nektarreiche Arten), mehrjährig	3.	Brachliegendes Land
Getreide:			
050	Mischkulturen mit Saatgutmischung	4.	Mischkultur
112	Winterhartweizen/Durum	1.28.2.1	Winterweizen
113	Sommerhartweizen/Durum	1.28.2.2	Sommerweizen
114	Winter-Dinkel	1.28.13.1	Dinkel/Spelz
115	Winterweichweizen	1.28.2.1	Winterweizen
116	Sommerweichweizen	1.28.2.2	Sommerweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	1.28.2.1	Winterweizen
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	1.28.2.2	Sommerweizen
120	Sommer-Dinkel	1.28.13.2	Dinkel/Spelz
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	1.28.3.1	Winterroggen
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	1.28.3.2	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	4.	Mischkultur
131	Wintergerste	1.28.4.1	Wintergerste
132	Sommergerste	1.28.4.2	Sommergerste
142	Winterhafer	1.28.5.1	Winterhafer
143	Sommerhafer	1.28.5.2	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide	4.	Mischkultur
156	Wintertriticale	1.28.6.1	Wintertriticale
157	Sommertriticale	1.28.6.2	Sommertriticale
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)
177	Mais mit Blüh- und/oder Bejagungs-schneisen	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)
181	Rispenhirse , Rutenhirse	1.28.9	Gattung: Panicum (Rispenhirschen)
182	Buchweizen	1.30.1	Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras)	1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirschen)

184	Kolbenhirse	1.28.12	Gattung: Setaria (Kolbenhirsen)
186	Amarant, Fuchsschwanz	1.1.1.	Gattung: Amarant
187	Quinoa	1.1.6	Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
190	Getreide einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		
Eiweißpflanzen:			
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)
211	Gemüseerbse	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)
212	Platterbse	1.14.10	Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	1.14.5	Gattung: Lupinen (Lupinus)
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	4.	Mischkultur
250	Gemenge Erbsen / Getreide	4.	Mischkultur
290	Hülsenfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		
292	Linsen	1.14.4	Gattung: Lens (Linsen)
Ölsaaten:			
311	Winterraps	2.1.2.1.1	Winterraps
312	Sommerraps	2.1.2.1.2	Sommerraps
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	2.1.2.2.1	Winterrübsen
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	2.1.2.2.2	Sommerrübsen
320	Sonnenblumen	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	1.14.3	Gattung: Glycine
341	Lein, Flachs	1.20.1	Gattung: Linum (Lein)
390	Ölfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		
392	Krambe/ Meerkohl	2.1.4.1	Art: Eruca vesicaria (Senfrauke), früher auch Eruca sativa
393	Leindotter	2.1.3.1	Art: Leindotter (Camelina sativa)
Ackerfutter:			
041	Wiese Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
042	Mähweiden Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
043	Weiden Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
044	Hutung Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
048	Streuobstwiese Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
411	Silomais	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)
413	Futtermübe/Runkelrübe	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)
421	Rot-/Weiß-/Alexandrin-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	1.14.17	Gattung: Trifolium (Klee)
422	Klee gras	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	1.14.12	Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Acker gras	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen

425	Klee-Luzerne-Gemisch	5.	Mischkultur
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	1.14.16	Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	1.14.11	Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Esparsette	1.14.14	Gattung: Onobrychis (Esparsette)
430	Serradella	1.14.15	Gattung: Ornithopus (VogelfüÙe)
431	Steinklee	1.14.13	Gattung: Melilotus (Steinklee)
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	4	Mischkultur
433	Luzerne-Gras-Gemisch	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
Dauergrünland:			
441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1.-5. Standjahr)	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1.-5. Standjahr)	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1.-5. Standjahr)	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
450	DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten Umbruch	G	Dauergrünland
451	Wiesen (ohne Beweidung)	G	Dauergrünland
452	Mähweiden	G	Dauergrünland
453	Weiden	G	Dauergrünland
454	Hutungen	G	Dauergrünland
480	Streuobstwiese	G	Dauergrünland
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	G	Dauergrünland
Stilllegung/Aufforstung:			
555	Ökologische Stilllegung (10 und 20 Jahre)	3.	Brachliegendes Land
556	Erstaufforstungsfläche		
573	Gewässerrandstreifenprogramm	3.	Brachliegendes Land
Aus der Produktion genommen (kein ÖVF):			
590	Ackerbrache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	3.	Brachliegendes Land
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen, ohne einjährige Blümmischung	3.	Brachliegendes Land
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	3.	Brachliegendes Land
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen		
594	Einjährige Brache mit Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten)	3.	Brachliegendes Land
595	Mehrjährige Brache mit Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten)	3.	Brachliegendes Land
844	Unbestockte Rebfläche	3.	Brachliegendes Land
Hackfrüchte:			
601	Stärkekartoffeln	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
602	Kartoffeln (Speise)	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)
604	Topinambur	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
605	Süßkartoffeln	1.40.1	Gattung: Ipomoea (Prunkwinden)
606	Pflanzkartoffeln	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)

Gemüse			
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	2.1.2.3	Art: Gemüsekohl (<i>Brassica oleracea</i>)
614	Brauner Senf/Sareptasenf	2.1.2.4	Art: Brauner Senf (<i>Brassica juncea</i>)
615	Echte Brunnenkresse	2.1.11.1	Art: Echte Brunnenkresse (<i>Nasturtium officinale</i>)
616	Garten-Senfrauke, Rucola	2.1.5	Gattung: <i>Eruca</i> (Senfrauen)
617	Gartenkresse	2.1.8.1	Art: Gartenkresse (<i>Lepidum sativum</i>)
618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	2.1.12.1	Art: Gartenrettich (<i>Raphanus sativus</i>)
619	Weißer Senf, Gelber Senf	2.1.13.1	Art: Weißer Senf (<i>sinapis alba</i>)
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	2.1.2.1.2	Sommerraps
622	Tomaten	2.2.2.2	Art: <i>Solanum lycopersicum</i> (Tomate)
623	Auberginen	2.2.2.3	Art: <i>Solanum melongena</i> (Aubergine)
624	Paprika, Chili, Peperoni	2.2.3.1	Art: Spanischer Pfeffer (<i>Capsicum annuum</i>)
625	Schwarze Tollkirsche	2.2.1.1	Art: <i>Atropa belladonna</i> (Schwarze Tollkirsche)
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	2.3.1.1	Art: <i>Cucumis sativus</i> (Salatgurke)
628	Zuckermelone	2.3.1.2	Art: <i>Cucumis melo</i> (Zuckermelone)
629	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hokkaidokürbis)	2.3.2.1	Art: <i>Cucubita maxima</i> (Riesen-Kürbis)
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	2.3.2.2	Art: <i>Cucurbita pepo</i> (Garten-Kürbis)
631	Melone (Wassermelone)	2.3.2.3	Art: <i>Citrullus</i> (Melone)
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	1.2.1	Gattung: <i>Allium</i> (Lauch)
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	1.3.11	Gattung: <i>Daucus</i> (Möhren)
635	Gartenbohne (Gartenbohne/ Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/ Prunkbohne)	1.14.6	Gattung: <i>Phaseolus</i> (Gartenbohne)
636	Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	1.10.3	Gattung: <i>Valerianella</i> (Feldsalate)
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	1.6.15	Gattung: <i>Lactuca</i> (Lattiche)
638	Spinat	1.1.5	Gattung: <i>Spinacia</i> (Spinat)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	1.1.3.	Gattung: <i>Beta</i> (Rüben)
640	Melde (Garten-Melde)	1.1.2.	Gattung: <i>Atriplex</i> (Melden)
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	1.3.5	Gattung: <i>Apium</i> (Sellerie)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	1.30.2	Gattung: <i>Rumex</i> (Ampfer)
643	Pastinaken	1.3.14	Gattung: <i>Pastinaca</i> (Pastinaken)
644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	1.6.9	Gattung: <i>Cichorium</i> (Zichorien/Wegwarten)
645	Kichererbsen	1.14.1	Gattung: <i>Cicer</i> (Kichererbse)
646	Meerrettich	2.1.1.1	Art: Meerrettich (<i>Amoracia rusticana</i>)
647	Schwarzwurzeln	1.6.21	Gattung: <i>Scorzonera</i> (Schwarzwurzeln)
648	Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel)	1.3.12	Gattung: <i>Foeniculum</i>

649	Gemüserüben (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	2.1.2.2	Art: Rüben (Brassica rapa)
Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen :			
651	Dill, Gurkenkraut	1.3.2	Gattung: Anethum
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenerkerbel)	1.3.4	Gattung: Anthriscus (Kerbel)
653	Anis	1.3.16	Gattung: Pimpinella (Bibernellen)
654	Kümmel	1.3.7	Gattung: Carum (Kümmel)
655	Kreuzkümmel	1.3.10	Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	1.31.3	Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
657	Koriander	1.3.9	Gattung: Coriandrum (Korinander)
658	Liebstöckel/Maggikraut	1.3.13	Gattung: Levisticum
659	Petersilie	1.3.15	Gattung: Petroselinum
660	Basilikum	1.18.5	Gattung: Ocimum (Basilikum)
661	Rosmarin	1.18.7	Gattung: Rosmarinus
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	1.18.8	Gattung: Salvia (Salbei)
663	Borretsch	1.7.1	Gattung: Borago (Borretsch)
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	1.18.6	Gattung: Origanum (Oregano)
665	Bohnenkraut	1.18.9	Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
666	Ysop/Eisenkraut	1.18.1	Gattung: Hyssopus
667	Verbena (Echtes Eisenkraut)	1.38.1	Gattung: Verbena (Verbena)
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	1.18.2	Gattung: Lavandula (Lavendel)
669	Thymian	1.18.11	Gattung: Thymus (Thymiane)
670	Melissen (Zitronenmelisse)	1.18.3	Gattung: Melissa (Melissen)
671	Enzian	1.15.1	Gattung: Gentiana (Enziane)
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	1.18.4	Gattung: Mentha (Minzen)
673	Wermut, Estragon, Beifuß	1.6.3	Gattung: Artemisia
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	1.6.4	Gattung: Calendula (Ringelblumen)
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	1.6.12	Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
676	Wegerich (Spitzwegerich)	1.26.2	Gattung: Plantago (Wegeriche)
677	Kamillen (Echte Kamille)	1.6.19	Gattung: Matricaria (Kamillen)
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	1.6.1	Gattung: Achillea (Schafgarben)
679	Baldrian (Echter Baldrian)	1.10.2	Gattung: Valeriana (Baldriane)
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	1.16.1	Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
681	Frauenmantel	1.33.2	Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)
682	Mariendisteln	1.6.23	Gattung: Silybum (Mariendisteln)
683	Geißraute	1.14.2	Gattung: Galega
684	Löwenzahn	1.6.26	Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	1.3.3	Gattung: Angelica (Engelwurz)
686	Malven (Wilde Malve)	1.21.3	Gattung: Malva (Malven)

Andere Handelsgewächse:			
701	Hanf	1.9.1	Gattung: Cannabis (Hanf)
702	Rollrasen	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
703	Färber-Waid	2.1.7.1	Art: Färber-Waid (<i>Isatis tinctoris</i>)
704	Kanariensaart/Echtes Glanzgras	1.28.10	Gattung: Phalaris (Glanzgräser)
705	Virginischer Tabak	2.2.4.1	Art: Virginischer Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i>)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	1.25.1	Gattung: Papaver (Mohn)
707	Erdbeeren	1.33.1	Gattung: Fragaria (Erdbeeren)
708	Färberdisteln	1.6.6	Gattung: Carthamus (Färberdisteln)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	1.37.1	Gattung: Urtica (Brennnesseln)
710	Färberkrapp (<i>Rubia tinctorum</i>)	1.41.1	Gattung: Rubia (Färberröten)
Zierpflanzen:			
510	Goldrute (<i>Solidago</i>)	1.6.31	Gattung: Solidago (Goldruten)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	1.47.1	Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)
512	Iberischer Drachenkopf	1.18.12	Gattung: Lallelantia
513	Braunellen	1.18.13	Gattung: Prunella (Braunellen)
514	Hauswurz (<i>Sempervivum</i>)	1.12.3	Gattung: Sempervivum (Hauswurzen)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	1.30.4	Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)
516	Knöterich (<i>Persicaria</i>)	1.30.5	Gattung: Persicaria (Knöteriche)
517	Garten-Petunie	2.2.5.1	Art: Garten-Petunie (<i>Petunia x hybrida</i>)
518	Polygonum	1.30.3	Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)
519	Köcherblümchen (<i>Cuphea</i>)	1.44.1	Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)
520	Silberbrandschopf	1.1.7	Gattung: Celosia (Brandschopf)
721	Goldlack	2.1.6.1	Art: <i>Erysimum cheiri</i> (Goldlack)
722	Einjähriges Silberblatt	2.1.9.1	Art: Einjähriges Silberblatt (<i>Lunaria annua</i>)
723	Garten-/ Sommerlevkoje	2.1.10.1	Art: Garten-/Sommerlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)
724	Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	1.1.4.	Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	1.2.2	Gattung: Hemerocallis (Taglilien)
726	Lilien (Türkenbund)	1.2.3	Gattung: Lilium (Lilien)
727	Narzissen / Osterglocken	1.2.4	Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)
728	Bischofskraut	1.3.1	Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)
729	Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	1.3.6	Gattung: Bupleurum (Hasenohren)
730	Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	1.4.1	Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	1.5.1	Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
732	Milchstern	1.5.2	Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
733	Astern (Sommeraster)	1.6.5	Gattung: Callistephus (Astern)
734	Chrysanthemen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	1.6.8	Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
735	Strohblumen	1.6.14	Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
736	Edelweiß	1.6.16	Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
737	Margeriten	1.6.17	Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
738	Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	1.6.20	Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
739	Tagetes/Studentenblume	1.6.24	Gattung: Tagetes (Tagetes)
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	1.6.25	Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)

741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	1.27.1	Gattung: Limonium (Strandflieder)
742	Spreublumen (Einjährige Papierblume)	1.6.27	Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
743	Zinnien	1.6.28	Gattung: Zinnia (Zinnien)
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	1.37.2	Gattung: Lamium (Taubnesseln)
745	Gladiolen	1.17.3	Gattung: Gladiolus (Gladiolen)
746	Tulpen	1.19.1	Gattung: Tulipa (Tulpen)
747	Trauben-Silberkerze	1.31.1	Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)
748	Rittersporn	1.31.2	Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)
749	Skabiosen	1.10.1	Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
750	Dahlien	1.6.11	Gattung: Dahlia (Dahlien)
751	Rosenwurz	1.12.1	Gattung: Rhodiola (Rodiola)
752	Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	1.17.2	Gattung: Crocus (Krokusse)
753	Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	1.21.1	Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
754	Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	1.21.2	Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
755	Wolfsmilch	1.13.1	Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
756	Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	1.26.1	Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
757	Montbretien	1.17.1	Gattung: Crocosmia (Montbretien)
758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	1.8.1	Gattung: Trachelium (Halskräuter)
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	1.11.2	Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
760	Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	1.28.1	Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
761	Kosmeen (Gemeines Schmuckkörnchen)	1.6.10	Gattung: Cosmos (Kosmeen)
762	Nachtkerzen (Diptam)	1.34.1	Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
763	Nachtkerzen (Oenothera)	1.23.1	Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	1.35.1	Gattung: Verbascum (Königskerzen)
765	Kapuzinerkresse	1.36.1	Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	1.24.1	Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
767	Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	1.17.4	Gattung: Iris (Schwertlilien)
768	Wiesenknopf (Kleiner Wiesenknopf, Pimpinelle)	1.33.3	Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
769	Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	1.18.10	Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	1.7.2	Gattung: Myosotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	1.29.1	Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edernelke)	1.11.1	Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	1.6.2	Gattung: Ageratum
774	Gelber Leberbalsam (Lonas)	1.6.18	Gattung: Lonas
775	Kornblumen	1.6.7	Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	1.39.1	Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	1.7.3	Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	1.6.32	Gattung: Carduus (Ringdisteln)
779	Amacrinum	1.2.6	Gattung: Amaryllis
780	Begonien	1.42.1	Gattung: Begonia (Begonien)
781	Calla/Drachenwurz	1.43.1	Gattung: Calla (Drachenwurz)

782	Glockenblumen (Campanula)	1.8.2	Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	1.26.3	Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	1.31.4	Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	1.22.1	Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	1.26.4	Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	1.23.2	Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	1.45.1	Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	1.26.5	Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	1.31.5	Gattung: Anemone (Windröschen)
791	Knollenbegonien	1.42.1	Gattung: Begonia (Begonien)
792	Kornrade	1.11.3	Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	1.11.4	Gattung: Silene (Leimkräuter)
794	Orchideen	1.46	Familie: Orchidaceae (Orchideen)
795	Pelargonien	1.45.2	Gattung Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	1.12.2	Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rizinus	1.13.2	Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	1.6.29	Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	1.6.30	Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)
Energiepflanzen:			
801	Energiepflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist		
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)		
803	Sudangras	1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
804	Virginiamalve	1.21.4	Gattung: Sida
805	Staudenknöterich, Igniscum		
852	Chinaschilf/Miscanthus		
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras		
854	Rohrglanzgras		
Dauerkulturen:			
821	Kern- und Steinobst (Mischung)		
825	Kernobst (z.B. Äpfel, Birnen) in Vollpflanzung		
826	Steinobst (z. B. Kirschen, Pflaumen) in Vollpflanzung		
827	Beerenobst (z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren)		
829	Sonstige Obstanlagen (z.B. Holunder, Sanddorn)		
833	Haselnüsse		
834	Walnüsse		
835	sonstige Schalenfrüchte		
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst		
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)		
841	KUP lt. DirektZahlDurchfV (keine ÖVF)		
843	Bestockte Rebfläche		

845	Rebschulfläche		
846	Unterlagsreblfläche		
848	Tafeltrauben		
849	Weinbergbrache		
850	Sonstige Dauerkulturen		
851	Rhabarber		
855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist		
856	Hopfen		
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)	3	Brachliegendes Land
860	Spargel		
861	Artischocke		
862	Heidekraut		
863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen		
864	Rhododendron		
865	Trüffel		
Sonstige Flächen:			
910	Wildäsungsfläche	4.	Mischkultur
911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	4.	Mischkultur
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	4.	Mischkultur
915	Ackerrandstreifen	3.	Brachliegendes Land
920	Haus- und Nutzgärten		
928	Saum- und Bandstrukturen	3.	Brachliegendes Land
930	Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen		
940	Unbewirtschaftetes Gewässer		
941	Gründüngung im Hauptfruchtanbau	4.	Mischkultur
960	Dämme und Deiche	G	Dauergrünland
980	Pilze in Gebäuden oder unter Glas		
981	Hof-, Wege- und Gebäudeflächen		
982	Abbau-/ Öd-/ Un-/ Geringstland		
983	Weihnachtsbäume		
990	Alle anderen Flächen (keine LF)		
991	Nichtlandwirt. Flächen in Verfügungsgewalt des Antragstellers, die gemäß § 15 (1) DirektzahlDurchfG als umweltsensibles DGL bestimmt worden sind		
994	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf DGL zur vorübergehenden Nutzung****	G	Dauergrünland
995	sonstige Forstflächen		
996	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf AL zur vorübergehenden Nutzung****		
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		

*	Bei Angabe dieser Kulturart ist in jedem Fall Rücksprache mit der Kreisverwaltung erforderlich!
**	Beträgt der Anteil „Brachen ohne Erzeugung ÖVF“ mehr als 10% des Ackerlandes, besteht aufgrund von Umgehungstatbeständen für die Entstehung von Dauergrünland die Gefahr, dass die Fläche in Dauergrünland umcodiert wird!
***	Teilnehmer an der Kleinerzeugetregelung und vom Greening befreite Ökobetriebe dürfen keine Codes der Kulturartengruppe Greening verwenden!
****	Diese Kulturarten sind nicht förderfähig! Bei temporären Lagerstätten, die nicht länger als an 14 aufeinander folgenden Tagen bzw. nicht länger als an insgesamt 21 Tagen im Kalenderjahr als solche genutzt werden, verwenden Sie bitte den Code der Hauptkultur.

Anlage II: Hinweise zu FLOrIp (FLächeninformationen Online)

Die bisher mit den Unterlagen für das integrierte Antragsverfahren übersandten Karten, auf denen die von Ihnen im Vorjahr beantragten Schläge eingezeichnet sind und den Flächennachweis Agrarförderung, erhalten Sie nicht mehr in Papierform.

Sie können diese Informationen sowie Katasterdaten und Luftbilder **aller** beantragten Schläge nur noch mit dem Geographischen Informations-System (GIS) **FLOrIp** im Internet einsehen und bei Bedarf ausdrucken oder aber direkt über die eAntrags-Software bearbeiten.

Es sind folgende Erläuterungen zu beachten:

1) Rechtlicher Hintergrund

Die Europäische Kommission schreibt seit dem Jahr 2005 für die Identifikation und Abgrenzung von beantragten Flächen auch den Einsatz eines computergestützten „Geographischen Informationssystems“ (GIS) vor. Im Zuge dessen wird Ihnen für die Antragstellung auch spezifisches Kartenmaterial zu ihrem Unternehmen zur Verfügung gestellt, sowohl in der Software zur elektronischen Antragstellung als auch über FLOrIp

Die in FLOrIp bereitgestellten Unterlagen dienen lediglich zur Information und können **nicht als Antragsunterlagen** verwendet werden! In 2018 wird ausschließlich der elektronische Antrag über die Software AS Digital akzeptiert.

2) Erläuterungen zu FLOrIp - FLächeninformationen Online

Wenn Sie noch keine Zugangskennung oder Passwort für FLOrIp haben, können Sie diese bei der zuständigen Kreisverwaltung anfordern.

Mit FLOrIp ist es für Sie möglich, sich gezielt Ihre Flurstücke und Schläge anzeigen zu lassen und Katasterinformationen (Flurstücksbezeichnung, Flurstücksgröße u. a.) abzufragen.

Es werden graphische und alphanumerische Informationen zu den in 2017 bewirtschafteten Flächen (Schläge) dargestellt. Sobald Ihr elektronischer Antrag im System der Kreisverwaltung eingespielt wurde, sehen Sie auch Ihre beantragten Daten. Kombiniert mit Katasterkarten und Luftbildaufnahmen werden diese Flächen zusammen mit antragsbezogenen Flächenattributen angezeigt. Maßstabsabhängig werden Übersichtskarte, Luftbilder, Katasterkarte und Schläge ein- und ausgeblendet. Im Menü „Kartenansicht“ können Sie weitere Geofachdaten wie Landschaftselemente, die im Kataster hinterlegte tatsächliche Nutzung der Fläche, die beihilfefähige Fläche oder die Bodenerosionskarte zur Anzeige bringen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die potentielle Erosionsgefährdung einer Gruppe von Flurstücken abzufragen. Die Umstellung der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf das System ALKIS® wird auch in FLOrIp dargestellt.

Die Suchfunktionen nach Orten, Schlägen und Flurstücken führen Sie genau zu der gewünschten Fläche. Die Zoom-, Scroll- und Ausschnittfunktionen helfen den Kartenausschnitt in der benötigten Weise darzustellen.

Das Messmodul enthält Funktionen zum Messen von Flächen und Distanzen. Dabei ist zu beachten, dass die Qualität der Messergebnisse stark abhängig ist von Faktoren wie dem jeweilig aktuellen Maßstab der Bildschirmdarstellung, der Erkennbarkeit von Details auf Karte und Bild, dem Aufnahmezeitpunkt des Bildes sowie der Zeichengenauigkeit. Demnach dient dieser Service als ergänzendes Auskunftssystem zur Prüfung der Plausibilität Ihrer Antragsdaten. Die gewonnenen Messergebnisse können nicht als verbindliche Grundlage für die Antragstellung verwendet werden. Sie können die gemessenen Flächen speichern, wieder zur Anzeige bringen, drucken oder wieder verwerfen.

FLOrIp greift auf dieselbe Informationsbasis zu wie die verwaltungseigenen GIS-Programme bzw. die Antragssoftware zur elektronischen Antragstellung. Die Geometrien Ihrer Schläge können Sie in den Formaten GML (Geography Markup Language) agroXML (Datenaustauschformat für die Landwirtschaft in Extensible Markup Language), Text, Excel und Shape herunterladen und mit eigener Software weiterverarbeiten. Zusätzlich steht Ihnen eine übersichtliche Darstellung aller beantragten Flurstücke in Listenform zur Verfügung. Die Druckfunktion erstellt von der gewählten Kartendarstellung eine Druckdatei im PDF-Format. Diese Datei kann gedruckt oder auch lokal gespeichert werden.

**Anlage III
Verzeichnis der Landschaftselemente**

Code	Typ	Ausmaße	Erläuterung	CC-relevant
sog. § 5-Landschaftselemente				
1	Hecken oder Knicks - CC	<i>Ab einer Länge von 10 Metern sowie einer Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich.</i> Flächengröße ≥ 50 m ² .	Mit Gehölzen, d. h. Sträucher mit oder ohne Baumanteil bewachsene lineare Struktur Eine Hecke darf im rechten Winkel an Wald angrenzen. Durchquerungen wie z.B. befestigte Wege, Bäche, Gräben usw. (gemessen an der Böschungsoberkante), die breiter als 2 m sind, stellen eine Trennung dar.	ja
2	Baumreihen - CC	bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von <u>mindestens 50 m</u> . Die Reihe wird über die längste Strecke (über die Baumkrone) vom ersten bis zum letzten Baum gemessen. Eine durchgehende Baumreihe liegt vor, wenn der durchschnittliche Abstand der Bäume bezogen auf die gesamte Baumreihe maximal 12,5 m beträgt.	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, und ohne Längenbegrenzung, Obstbäume des Erwerbsgartenbaus und Schalenfrüchte sind <u>keine Landschaftselemente</u>	ja
3	Feldgehölze - CC	Strukturen die keine Hecken sind mit einer Flächengröße von 50 m ² bis maximal 2000 m ²	Gehölzinsel in der Offenlandschaft die überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist und unabhängig von der Baumart nicht landwirtschaftlich genutzt werden. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² , gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.)	ja
4	Feuchtgebiete - CC Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete - CC	Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit einer Größe von mindestens 50 m ² und höchstens 2 000 m ²	Die Biotope gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG zu registrierenden Biotope im Biotopkataster vorhandenen Biototypen der Ziffern 1.2 bis 2.7 der Kartieranleitung (www.naturschutz.rlp.de > osiris-Projekt > osiris-Ablage). <i>Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und andere vergleichbare Feuchtgebiete, wie Sonstige Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation. Dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht einzubeziehen.)</i> Feuchtgebiete entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biototypen der Kennungen „C“ (CA0 bis CF4; Moore, Sümpfe), DB0 bis DB2 (Feuchtheiden), FD0, bis FE2 (Kleingewässer, Tümpel, Blänken) sowie FK0 bis FK4 (Quellbereiche) der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (www.naturschutz.rlp.de > osiris-Projekt > osiris-Ablage).	ja
5	Einzelbäume - CC		Bäume, die als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weiterhin aufgrund des Landesnaturschutzrechts vor dem 01.03.2010 ge-	ja

			schützt sind.	
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle - CC		<p>Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind. <i>Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.</i></p> <p><i>Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.</i></p> <p>Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennungen HL2, HN2 und WA2 der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (http://www.osiris-projekt.de).</p>	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen - CC	mit einer Größe von mindestens 50 m ² und höchstens 2 000 m ²	<i>Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind</i>	ja
13	Feldraine - CC	mit einer Breite >2 m	alle lang gestreckten Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; sie bilden oftmals zugleich Geländestufen.	ja
14	Terrassen	Breite 0,5 m	<p><i>Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können z.B. Gabionen und Mauern sein.</i></p> <p>Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.</p>	ja

Anlage IV

Zulässige Kurzumtriebsplantagen (KUP)

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
39	Fraxinus	Gemeine Esche
40	Quercus robur	Stieleiche
41	Quercus petraea	Traubeneiche
50	Salix ¹⁾	Weiden ¹⁾
51	Populus ¹⁾	Pappeln ¹⁾
52	Robinia ¹⁾	Robinien ¹⁾
53	Betula ¹⁾	Birken ¹⁾
54	Alnus ¹⁾	Erlen ¹⁾
55	Quercus rubra	Roteiche

¹⁾ Alle Arten

Anlage V

Zulässige Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf ÖVF

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
30	Salix triandra ¹⁾	Mandelweide ¹⁾
31	Salix viminalis ¹⁾	Korbweide ¹⁾
32	Populus alba ¹⁾	Silberpappel ¹⁾
33	Populus canescens ¹⁾	Graupappel ¹⁾
34	Populus nigra ¹⁾	Schwarzpappel ¹⁾
35	Populus tremula ¹⁾	Zitterpappel ¹⁾
36	Betula pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
37	Alnus glutinosa	Schwarzerle
38	Alnus incana	Grauerle
39	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
40	Quercus robur	Stieleiche
41	Quercus petraea	Traubeneiche

¹⁾ einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Anlage VI: Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau als ÖVF

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gräser		
1	Dactylis glomerata	Knaulgras
2	Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
3	Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
4	Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
5	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
6	Avena strigosa	Rauhafer
7	Sorghum bicolor	Mohrenhirse
8	Sorghum sudanense	Sudangras
9	Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere		
10	Crotalaria juncea	Indischer Hanf
11	Glycine max	Sojabohne
12	Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
13	Lens culinaris	Linse
14	Lotus corniculatus	Hornschotenklee
15	Lupinus albus	Weißer Lupine
16	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
17	Lupinus luteus	Gelbe Lupine
18	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
19	Medicago sativa	Luzerne
20	Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
21	Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
22	Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
23	Ornithopus sativus	Serradella
24	Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
25	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
26	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
27	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
28	Trifolium pratense	Rotklee
29	Trifolium repens	Weißklee
30	Trifolium resupinatum	Persischer Klee
31	Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
32	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
33	Trifolium michelianum	Michels Klee
34	Trifolium vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee
35	Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
36	Trigonella caerulea	Schabzigerklee
37	Vicia faba	Ackerbohne
38	Vicia pannonica	Pannonische Wicke
39	Vicia sativa	Saatwicke
40	Vicia villosa	Zottelwicke
41	Beta vulgaris subsp. cicla var. cicla	Mangold
42	Brassica carinata	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
43	Brassica juncea	Sareptasenf
44	Brassica napus	Raps
45	Brassica nigra	Schwarzer Senf
46	Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
47	<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
48	<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
49	<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
50	<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
51	<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
52	<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
53	<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
54	<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
55	<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
56	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
57	<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
58	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
59	<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
60	<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
61	<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
62	<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
63	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
64	<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
65	<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
66	<i>Origanum</i> spp.	alle Arten der Gattung Dost
67	<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
68	<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
69	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
70	<i>Prunella</i> spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
71	<i>Reseda</i> spp.	alle Arten der Gattung Reseden
72	<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
73	<i>Sanguisorba</i> spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
74	<i>Silene</i> spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
75	<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
76	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
77	<i>Verbascum</i> spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
78	<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
79	<i>Anethum graveolens</i>	Dill
80	<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
81	<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
82	<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
83	<i>Carum carvi</i>	Kümmel
84	<i>Fagopyrum</i> spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
85	<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtillkraut
86	<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
87	<i>Linum usitatissimum</i>	Lein
88	<i>Nigella</i> spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
89	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazalie
90	<i>Spinacia</i> spp.	alle Arten der Gattung Spinat
91	<i>Tagetes</i> spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Anlage VII: Zulässige Arten für Leguminosen-ÖVF

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	Glycine max	Sojabohne
2	Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen
3	Lotus corniculatus	Hornschotenklee
4	Lupinus albus	Weißer Lupine
5	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
6	Lupinus luteus	Gelber Lupine
7	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
8	Medicago sativa	Luzerne
9	Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
10	Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
11	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
12	Pisum sativum	Erbse
13	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
14	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
15	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
16	Trifolium pratense	Rotklee
17	Trifolium repens	Weißklee
18	Trifolium resupinatum	Persischer Klee
19	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
20	Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
21	Ornithopus sativus	Serradella
22	Vicia faba	Ackerbohne
23	Vicia pannonica	Pannonische Wicke
24	Vicia sativa	Saatwicke
25	Vicia villosa	Zottelwicke
26	Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
27	Trigonella caerulea	Schabzigerklee

Anlage VIII: Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A (einjährig)	
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Centaurea cyanus	Kornblume
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Echter Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine

Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Nigella sativa	Echter Schwarzkümmel
Ornithopus sativus	Serradella
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Phacelia tanacetifolia	Phazelle
Pisum sativum subsp. arvensis	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Raphanus sativus	Örettich, Meliorationsrettich
Reseda luteola	Färber-Wau
Silbyum marianum	Mariendistel
Sinapis alba	Weißer Senf
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Vicia sativa	Saatwicke
Vicia villosa	Zottelwicke
Gruppe B (mehrjährig)	
Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Kratzdistel
Carum carvi	Kümmel
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Daucus carota subsp. Carota	Wilde Möhre
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Filipendula ulmaria	Echter Mädesüß
Foeniculum vulgare	Fenchel
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Isatis tinctoria	Färber-Waid
Leonurus cardiaca	Echtes Herzgespann
Leucanthemum ircutianum	Fettwiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut

Lotus corniculatus	Hornschothenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Pimpinella major	Große Bibernelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda lutea	Gelber Wau
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sanuisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Silphium perfoliatum	Durchwachsene Silphie
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Tanacetum corymbosum	Ebensträußige Wucherblume
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
Trigonella caerulea	Schabzigerklee

Anlage IX: Für die Entstehung von Dauergrünland relevante Kulturarten (potentielles Dauergrünland)

Code	Kulturart
422	Kleegrass
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Mischung
441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. bis incl. 5. Jahr)
442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. bis incl. 5. Jahr)
443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1. bis incl. 5. Jahr)
591	Ackerland aus der landw. Erzeugung genommen
844	Unbestockte Rebfläche
859	Hopfen, vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)